

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

| | | |
|--------------|------------|---------------------------|
| Nr. 2007/061 | 24.08.2007 | Redaktion: Iris Wilkening |
| S. 831 - 832 | | Telefon: 80-94040 |

Dritte Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Fachrichtung Bauingenieurwesen
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 15.08.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Fachrichtung Bauingenieurwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 17. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 864, S. 6196) zuletzt geändert am 30. August 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 1114, S. 9760), wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs.5 wird die Zahl 26 durch die Zahl 16 ersetzt.

2. In § 6 Abs.1 wird die Zahl 26 durch die Zahl 16 und die Zahl 13 durch die Zahl 8 ersetzt.

3. In der Anlage 1 (Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit) erhalten Ziffer 2 und 3 folgende Fassung:

„2. Dauer und zeitliche Einteilung

Die praktische Tätigkeit dauert für die Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesen (Fachrichtung Bauingenieurwesen) 16 Wochen (§ 3 Abs. 4 DPO). Die zusammenhängende Ausbildungszeit in einem Betrieb sollte mindestens 4 Wochen betragen.

Die Erfüllung des Praktikums ist bis zur Zulassung zur Diplomarbeit nachzuweisen.

3. Ausbildungsplan

Von den insgesamt 16 Wochen sind mindestens 8 Wochen im Bereich des technischen Grundpraktikums zu erfüllen. Des weiteren sind mindestens 8 Wochen betriebswirtschaftliches Praktikum zu absolvieren.“

4. In der Anlage 2 wird der Studienplan im Hauptstudium wie folgt geändert:

„Wahlpflichtfächer für den Bereich Integration 2 dürfen nicht aus dem Fächerbereich der Fachbereiche 3 und 8 stammen.

Der Verweis in der Tabelle der Diplom-Studienordnung auf FB 3, 4, 7 wird geändert in "nicht FB 3, 8".

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 21.Mai 2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.08.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut